

# **Begründeter Vorschlag zur Neuregelung der Abgeordnetenentschädigung**

## Einleitung

Es geht um die Änderung des entsprechenden Grundgesetzartikels, d.h. des Art. 48 GG, nicht etwa nur des Abgeordnetengesetzes, da dieses die Problematik nicht abschließend löst. Für ungeeignet halte ich den Vorschlag, eine Kommission einzuberufen: Es liegt kein Erkenntnisproblem vor und es gibt keine allgemein gültigen Maßstäbe, nach denen Entschädigungen bemessen werden können; alles Wesentliche zum Charakter von Abgeordnetenbezügen inklusive Pensionen ist bereits durch die Staatsrechtler von Arnim und Klein in ihren Kommentaren zum Art. 48 GG festgestellt worden.

## Der geänderte Grundgesetzartikel

In einer geänderten Fassung lautete der Art. 48 Abs. 3 GG dann:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Die Entschädigung beträgt höchstens das fünfzigfache des Regelsatzes zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die Abgeordneten entscheiden zu Beginn der Legislatur über das für die Legislatur geltende Vielfache (1). Maßgeblich für den individuellen Anspruch auf Entschädigung ist der Wahlkreis bzw. die Landesliste des/der Abgeordneten (2). Entgeltliche Tätigkeiten während der Ausübung des Mandats sind der Bundestagsverwaltung anzuzeigen (3) und werden auf die Entschädigung angerechnet (4); alle mit dem Mandat entstehenden Kosten werden durch die Entschädigung abgegolten (5). Renten- und Versorgungsansprüche ergeben sich nach den Regelungen für Angestellte, Freiberufler oder für Selbstständige (6), eine spezifische Altersentschädigung wird nicht gewährt (7). Abgeordnete haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel.“

## Die Erklärungen

Die Änderungen bedürfen der Erläuterung; hier also meine nicht professionell-juristischen Begründungen:

(1) Die Festsetzung von Entschädigungen und Pensionen sind bisher willkürlich, eine Begründung für eine Orientierung z. B. an Richtergehältern kann nicht überzeugen, da diese durch die öffentlichen Arbeitgeber, d. h. wiederum von Politikern festgelegt werden. Eine alternative Orientierung an privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen – z. B. an Gehältern leitender Angestellter – ist ebenfalls nicht angezeigt, da es sich schlicht nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, der eigentümliche Charakter der Entschädigung nicht beachtet würde.

Die geforderte Orientierung an Regelsätzen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist zugegeben ebenfalls willkürlich und wiederum entschieden Politiker bei der Festlegung von Regelsätzen auch

über ihre eigenen Entschädigungen. Im Gegensatz zur Orientierung an Gehältern des öffentlichen Dienstes ist die Gefahr, dass ein Abkommen zulasten Dritter, d. h. der Steuerzahler getroffen wird, jedoch relativ gering: Bedürftige haben keine professionellen Lobbyisten zur Durchsetzung ihrer Interessen, eine großzügige Bemessung von Regelsätzen hat es bislang in der BRD nicht gegeben. Es fände bei der Orientierung ein quasi automatischer Interessenausgleich statt: Das Interesse von Politikern an hohen Entschädigungen wird ausgeglichen durch ihr mittlerweile anzunehmendes Interesse an geringen Sozialbudgets, also letztlich an niedrigen Regelsätzen. Zudem enthält die Regelung ein christliches Motiv: „Was immer ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mathäus, 25,40).

Das Maß des Fünfzigfachen ist zugegeben willkürlich. Es orientiert sich an bisherigen absoluten Summen für Entschädigungen plus Kostenpauschalen plus zu zahlender Mitarbeitergehälter und erscheint gerechtfertigt, da die beiden letztgenannten Positionen entfallen und zudem davon Rentenbeiträge gezahlt werden sollen.

Der Forderung, dass die Abgeordneten jeweils selbst über ihre Entschädigung zu entscheiden haben und diese Entscheidung nicht etwa indirekt automatisch erfolgen darf, wird durch die konkrete Entscheidung am Beginn einer Legislaturperiode entsprochen. Dabei stellt das vorgegebene Maß nur eine Höchstgrenze dar, unterhalb derer die Abgeordneten genügend Spielraum für Debatten und Entscheidungen behalten.

(2) Die Forderung, eventuelle regionale Unterschiede bei der Festsetzung von Regelsätzen auch auf die Entschädigungen zu übertragen, soll den Mandatscharakter unterstreichen: Abgeordnete sollen im Maße ihrer bedürftigen Abordnenden entschädigt werden. – Die momentane bundeseinheitliche Regelung beruht auf einfachem Gesetz, welches jederzeit geändert werden kann; die Forderung ist daher sinnvoll, selbst, falls sie sich zeitweilig nicht auswirkt.

(3) Lobbyismus ist nicht immer nachzuweisen, zeigt sich allerdings in entgeltlichen Tätigkeiten, da ein Arbeit- bzw. Auftraggeber für Zahlungen eine Gegenleistung erwartet. Die Öffentlichkeit hat somit ein besonderes Interesse an der Aufdeckung solcher Belohnungsgeflechte. Andererseits steht dem Abgeordneten wie jedem Bürger die Wahrung des Steuergeheimnisses zu. Der Kompromiss liegt somit in der Angabe solcher Tätigkeiten gegenüber der Bundestagsverwaltung.

(4) Damit Abgeordnete keinen finanziellen Vorteil aus zusätzlichen Tätigkeiten ziehen können, müssen solche auf die Entschädigung angerechnet werden – im Rahmen des Steuergeheimnisses durch die Bundestagsverwaltung. Die Forderung entspricht dem Charakter der Entschädigung: Es handelt sich nicht um ein Gehalt, sondern um eine Zahlung, die den Abgeordneten während der

Ausübung ihres Mandates genau diese ermöglichen soll. Verwenden sie ihre Zeit, nachgewiesen durch Zahlungen, anderweitig, so steht ihnen dafür keine Entschädigung zu.

(5) Die Forderung ergänzt die in den Teilsätzen (3) und (4) erhobenen und ist notwendig, um die Auslagerung von Kostenpositionen, somit die Schaffung von verdeckten Entschädigungs- bzw. Einkommenserhöhungen, z. B. durch sachlich nicht gerechtfertigte Erhöhungen von Kostenpauschalen, zu verhindern. Die Gefahren der Schaffung von „Versorgungsposten“ in Mitarbeiterstäben und ineffizienter mandatsgebundener Verwaltung werden so ebenfalls reduziert: Abgeordnete müssen jeweils abwägen, inwieweit sie sich durch Einstellung von Mitarbeitern entlasten oder inwieweit sie durch eigene Arbeit diese Kosten sparen.

(6) Renten- und Versorgungsansprüche müssen auch den Abgeordneten für die Zeit ihres Mandates gewährt werden, da sie diese während des Mandats nicht oder nur eingeschränkt in ihrem Beruf erwerben können. Um andererseits eine durch nichts zu rechtfertigende Sonderbehandlung zu verhindern, erscheint die geforderte Orientierung am bisherigen beruflichen Status der Abgeordneten sinnvoll; für Abgeordnete, die vorher keinen Beruf ausgeübt haben, ergeben sich entsprechende Wahlmöglichkeiten.

(7) Die Forderung ergänzt die in dem Teilsatz (6) erhobene und ist analog dem Teilsatz (5) hinsichtlich der Teilsätze (3) und (4) notwendig, um Auslagerungen von Ansprüchen in andere Bereiche zu verhindern.

#### Nachbemerkung

Über den geänderten Grundgesetzartikel hinaus, kann und soll der Bundestag in seiner Geschäftsordnung weitere Transparenzregelungen für Nebeneinkommen schaffen. Es ist oberhalb einer Grenze von z. B. einer monatlichen Abgeordnetenentschädigung aus Abordnenden-, also Wählersicht ein Gebot der Transparenz, zu wissen, woher die Nebeneinkünfte des Abgeordneten stammen. Eine qualitative Benennung reicht bei der gewählten Grenze, da Abgeordnete darunter keinen entgeltlichen Vorteil erzielen, darüber die Quellen ihres erheblichen Vorteils genannt werden, ohne dass ihr Steuergeheimnis angetastet wird. Neben Kategorien wie „Einkünfte aus Rechtsanwaltstätigkeit“ oder „Einkünfte aus selbstständiger Berufstätigkeit“, wären dann die Namen von Spendern bzw. spendenden Organisationen und Unternehmen zu nennen. – Um das Aufkommen von „Konzernabgeordneten“ zu verhindern, wäre zudem zu diskutieren, ob Spenden von juristischen Personen generell verboten werden sollten.